

# **Ermittlungstätigkeit bei Anzeichen sexueller Gewalt**

(PP Berlin LKA 132, Beate Fröhlich-Weber)

## **INHALTE DER ARBEITSGRUPPE:**

### **1. Anzeigenerstattung**

- 1.1. Gründe für die Anzeigenerstattung bei der Polizei**
- 1.2. Das Legalitätsprinzip**

### **2. Polizeiliche Sofortmaßnahmen**

- 2.1. Erste Maßnahmen = „Erster Angriff“**
- 2.2. Tatortarbeit - Spurensuche und Sicherung**
- 2.3. Spurensuche beim Opferzeugen**

### **3. Polizeiliche Vernehmung von Opfern/ZeugInnen**

- 3.1. Die polizeiliche Vernehmung von Opfern/ZeugInnen**
- 3.2. Vorbereitung und Rahmenbedingungen einer Vernehmung:**
- 3.3. Durchführung einer polizeilichen Vernehmung unter Beachtung der Neuregelung der Rechte von Zeugen gem. § 163 (3) StPO i.V.m. 2. OpferRRG (01.10.2009)**
- 3.4. Anwesenheitsrechte bei Verletzten und Zeugen**
- 3.5. Vernehmungsablauf beim Zeugen**
- 3.6. Belehrungspflichten**
- 3.7. Die Verschriftung der Vernehmung**

### **4. Besonderheiten bei Vernehmung von Kindern/Minderjährigen**

### **5. Polizeiliche Videovernehmung**

### **6. Richterliche Videovernehmung**

### **7. Mitteilung über Verletztenrechte**

### **8. Erwartungen von Opfern/Verletzten einer Straftat**

### **9. Kriminologische und kriminalistische Aspekte bei der Bearbeitung von Sexualstraftaten im sozialen Nahfeld**

### **10. Vernehmung des Beschuldigten (§ 136 StPO)**

### **11. Besonderheiten bei minderjährigen Tatverdächtigen**

### **12. Maßnahmen gegen den Täter**

#### **12.1 Festnahme**

#### **12.2. Haftgründe**

#### **12.3. Haftbefehl**

#### **12.4. Wegweisung**

### **13. Spurensuche beim Tatverdächtigen**

### **14. Institutionelle Zusammenarbeit – Kontakte und Kooperation**

### **15. Die Staatsanwaltschaft : Herrin des Verfahrens**

## **ERGEBNISSE:**

### **1. Anzeigenerstattung**

#### **1.1. Gründe für die Anzeigenerstattung bei der Polizei, z.B.**

- aktuelles Tatgeschehen (häufig durch Fremdtäter)
- Kenntniserhalt von einer Straftat (beruflich/privat)
- Sorgerechts- und Scheidungsstreitigkeiten
- Verdachtsabklärung über Sexualstraftat
- Beendigung von Fortsetzungs-/Qualifizierungstaten
- Schutz anderer Personen/Minderjähriger/Geschwister
- Veränderung der familiären Bedingungen
- Aufarbeitung der Taten in der Vergangenheit (z.B. nach Therapie)
- (Gegenanzeigen wegen) falscher Verdächtigung/Verleumdung
- Selbstgestellung des Täters
- Verstoß gegen zivilrechtliche Schutzanordnungen (GewSchG)
- drohender Ablauf der Verjährungsfrist

#### **1.2. Das Legalitätsprinzip: (Aufgaben der Polizei § 163 StPO):**

*a) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.*

*b) Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.*

Legalitätsprinzip bedeutet Handlungsgrundsatz und keine Ermessensentscheidung!

### **2. Polizeiliche Sofortmaßnahmen:**

#### **2.1. „Erster (qualifizierter) Angriff“ :**

Wird nach Kenntniserhalt einer Straftat die Eilbedürftigkeit polizeilicher Sofortmaßnahmen bejaht, übernimmt i.d.R. der Kriminaldauerdienst

- o detailliertere Aufnahme des Sachverhalts
- o Versorgung des Opfers (Verletzungen)
- o Dokumentation von Verletzungen
- o Erstbefragung/Erstvernehmung des Opfers:
- o Sicherung von Spuren/Tatortarbeit
- o Fahndungsanhalte zum Täter (Festnahme?)
- o Erreichbarkeiten (Opfer/Zeugen)
- o ggf. Weiterbearbeitung durch Fachdienststelle
- o Kontaktaufnahme zu Jugendamt, Frauenhaus, Notdiensten, Beratungsstellen

#### **2.2. Die Tatortarbeit umfasst alle Maßnahmen der Spurensuche und Sicherung, z.B.**

- am ungedeckten/gedeckten Tatort
- fotografische Sicherung /Skizze
- Sicherung von Fingerprints, DNA-Material von Opfer und Täter, Fasern, persönliche Gegenstände von Opfer /Täter, Bekleidung
- Tatwerkzeuge
- Alkohol, Drogen, präparierte Nahrungsmittel, ect.

- Fotos, PC, Speichermedien, etc.
- schriftliche Unterlagen/Aufzeichnungen
- Ermittlung von (Tat)Zeugen
- Auswertung von Überwachungskameras

### 2.3. Die (körperliche) Untersuchung des Opfers (§§ 81c, 81d StPO) dient der Suche z.B. nach

- Hämatomen am Körper
- Verletzungen durch spitze, stumpfe oder sonstige Gewalt
- Würgemalen im Gesicht/Hals
- Fesselungsmarken
- Abwehrverletzungen
- Verletzungen an Genitalien
- übertragbaren Geschlechtskrankheiten
- eingeführten Gegenständen/ Restsubstanzen
- DNA-Material des Täters
- Alkohol-/ Drogenbeigabe – oder –Konsum (Abgabe Urin- /Blutprobe)
- Spuren an der Bekleidung (Sicherstellung)

Die Spurensuche und -sicherung wird fotografisch dokumentiert; die Lichtbilder unbedeckter Opfer in undurchsichtigen Hüllen aufbewahrt.

## 3. Die polizeiliche Vernehmung:

### 3.1. Was ist eine gute polizeiliche Vernehmung?

Klassische Position von Aussagepsychologen (Milne u.a., 2003, Sticher-Gil, 2003, 2006):

*„Eine gute Vernehmung ist die, die all die Glaubhaftigkeitskriterien berücksichtigt und die Vernehmung und anschließende Protokollierung so gestaltet, dass ihnen Rechnung getragen wird.*

*Dabei rückt auch die Beziehungsgestaltung für jede Art von Vernehmung ins Zentrum der Betrachtung.*

*Damit diese Beziehungsarbeit gelingt, muss die vernehmende Person die Balance zwischen kühler, sachlicher Distanz einerseits und zu großer emotionaler Nähe andererseits finden.“*

### 3.2. Vorbereitung und Rahmenbedingungen einer Vernehmung von Opfern/ZeugInnen:

- inhaltliche Vorbereitung des bis dahin bekannten Sachverhaltes
- Beachtung der Verjährungsregelungen (§ 78b StGB) a.F. und n.F.  
*Die Verjährung ruht bis zur Vollendung des 18. Lj. des Opfers bei Straftaten nach §§ 174 – 174c, 176 – 179, 225, und ggf. §§ 224 und 226 StGB. neu: (...) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (...) lt. StORMG*
- vorhandene Personal- oder Sachbeweise
- logistische Vorplanung (Örtlichkeit, Zeitplanung, Hilfsmittel, Taschentücher, Getränke, etc. )
- Berücksichtigung der physischen/ psychischen Situation des Opfers
- familiäre Hintergründe

- Hinweise auf Einflussfaktoren auf das Opfer
- Vernehmungstaktik/-methodik

### 3.3. Durchführung einer polizeilichen Vernehmung unter Beachtung der Neuregelung der Rechte von Zeugen gem. § 163 (3) StPO i.V.m. 2. OpferRRG (01.10.2009)

- mündlich, telefonisch oder schriftliche Vorladung
- Vorladung Minderjähriger erfolgt über gesetzliche(n) Vertreter
- Begrüßung und Vorgespräch zum Vernehmungsverlauf

### 3.4. Anwesenheitsrechte bei Verletzten und Zeugen

- § 58 StPO: *„Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.“*
- Jedoch besteht ein Anwesenheitsrecht des gesetzlichen Vertreters bei der Vernehmung von Minderjährigen:  
Diese kann sich als nicht zweckmäßig erweisen, wenn:
  - sie selbst unter Tatverdacht stehen
  - sie ebenfalls Zeugen sind
  - ihre Anwesenheit das Kind/den Jugendlichen im Aussageverhalten beeinflusst
  - die Erörterung der familiären Verhältnisse auf sie verletzend wirken könnte
  - Nachteile für Erziehung des Kindes/ Jugendlichen entstehen können
- § 406f StPO:  
Verletzte können sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich vertreten lassen; die Anwesenheit des Rechtsbeistandes bei der Vernehmung des Verletzten ist gestattet  
Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson bei der Vernehmung von Verletzten:
  - erfolgt auf Antrag
  - Entscheidung trifft vernehmende Person und ist nicht anfechtbar
  - Gründe der Ablehnung aktenkundig machen
  - Untersuchungszweck darf nicht gefährdet werden
- § 68 b StPO:
  - Zeugen können sich eines anwaltlichen Beistandes bedienen
  - dessen Anwesenheit bei der Vernehmung ist gestattet, es sei denn:
  - eine geordnete Beweiserhebung wird beeinträchtigt ( z.B. Beeinflussung des Aussageverhaltens des Zeugen)
  - Beiordnung eines Zeugenbeistand ist durch StA möglich

### 3.5. Vernehmung des Zeugen :

- Vernehmung des Zeugen zur Person (gem. § 68 StPO):
  - Angabe zu Vornamen, Nachnamen, Alter, Beruf und Wohnort (ggf. Dienstortes)
  - bei Besorgnis der Gefährdung des Zeugen ist die Angabe eines anderen ladungsfähigen Anschrift möglich
  - Zeuge ist ggf. darauf hinzuweisen + dabei zu unterstützen
- Vernehmung des Zeugen zur Sache :  
Durch den Vernehmungsbeamten sind dem/den Zeugen (gem. § 69 StPO)
  - der „Gegenstandes der Untersuchung“ zu bezeichnen

- die Person des Beschuldigten zu benennen
- zum zusammenhängenden Bericht aufzufordern
- nötigenfalls weitere Fragen zu stellen
- gegenüber keine verbotenen Vernehmungsmethoden anzuwenden

### 3.6. Belehrungspflichten:

Zeugen müssen vor jeder Vernehmung belehrt werden!

- „Wahrheitspflicht“ ( § 57 StPO)
  - Ermahnung zur Wahrheit
  - Belehrung über strafrechtliche Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage
- Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen Gründen (§ 52 StPO) aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zum Täter, z.B. Verlobte, Ehegatten (auch ehemalige), eingetragene Lebenspartner enge Verwandte/ Verschwägerter, Minderjährige gegenüber Eltern und nahen Verwandten
- Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen (§ 53 StPO) z.B. Geistliche, Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Ärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder – und Jugendlichen Psychotherapeuten, Apotheker, Hebammen, Mitglieder oder Beauftragte von Suchtberatungsstellen, Mitglieder des Bundestages, etc.
- Auskunftsverweigerungsrechte (§ 54 StPO):
  - Richter, Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes (z.B. Mitarbeiter der Jugendämter)
  - Pflicht zur Amtsverschwiegenheit
  - Aussagegenehmigung für Richter und Beamte erforderlich
- Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO):  
sofern deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung (Ordnungswidrigkeit unterziehen würde

### 3.7 Vernehmungsziel:

- BGH- Rechtsprechung: durch den Wegfall des Fortsetzungszusammenhangs sind Einzeltaten herauszuarbeiten
- Ermittlung konkreter Tatzeiten (Umzüge, Schulbesuche, Geburten, ect.)
- Feststellung von „Frühaussagen“ (Tagebuch, Briefe, Freunde, Lehrer)
- Auswirkungen auf die Tat für das Opfer (*neu lt. StORMG; § 69 Abs. 2 Satz 2*)

### 3.8. Die Verschriftung der Vernehmung erfolgt im Idealfall

- als wortgetreues Vernehmungsprotokoll nach freiem Bericht des Zeugen und der gestellter Fragen + Antworten
- durch Notieren von Emotionen/ Reaktionen des Zeugen
- ggf. mit Verlesung des Protokolls
- neben möglichen handschriftliche Veränderungen
- ggf. mittels Übersetzung eines Dolmetschers
- mittels Bild-Ton/Ton-Träger-Aufzeichnung

#### 4. Besonderheiten bei der Vernehmung von Kindern/Minderjährigen/Menschen mit Behinderungen\*:

- Beachtung der altersabhängigen Sprachentwicklung und Konversationskompetenz
- körperliche + geistige Reifeentwicklung
- Hinweise auf Lernstörungen, Entwicklungsstörungen, Behinderungen oder Beeinträchtigungen
- Ermahnung zur Wahrheit
- Belehrung zum Zeugnisverweigerungsrecht hat unabhängig von der Verstandesreife des Minderjährigen\* zu erfolgen!!!

Alternativen:

##### 1. Kind versteht das ZV-Recht:

Der Wille des Kindes ist maßgeblich, nicht des gesetzlichen Vertreters

##### 2. Kind versteht das ZV-Recht nicht:

Der gesetzliche Vertreter entscheidet über Ausübung des ZV-Rechtes.

Bei Interessenkollision (z.B. beschuldigtem gesetzl. Vertreter) erfolgt die Bestellung eines Ergänzungspflegers.

dennoch: der verstandesunreife Zeuge wird trotzdem belehrt und entscheidet !

##### Festlegung durch den Bundesgerichtshof (BGH):

*„Bei Kindern bis zu 7 Jahren dürfte die ausreichende Verstandesreife in der Regel zu verneinen, ab 14 Jahren in der Regel zu bejahen sein.“*

Inhalte der Belehrung:

- Beschuldigte hat etwas Unrechtes getan, wofür ihm Strafe droht
  - Aussage des Kindes kann zur Bestrafung beitragen
  - Kind kann die Aussage verweigern, weil es mit Täter verwandt ist.
- 
- Erstellung von Wortprotokollen
  - Fertigung eines Reife-/Eindrucksvermerks des minderjährigen Zeugen

#### 5. Die polizeiliche Vernehmung mittels Bild-Ton-Träger -Aufzeichnung (§ 58a StPO):

##### **- bisherige Regelung -**

- „Kann-Bestimmung“ bei jedem Zeugen
- „Soll-Bestimmung“ bei :
  1. Verletzten unter 18 Jahren
  2. zur Wahrung ihrer schutzwürdiger Interessen geboten
  3. bei später (in der Hauptverhandlung) unerreichbaren Zeugen und zur Erforschung der Wahrheit erforderlich

##### **- neue Regelung nach Entwurf zum StORMG-**

- „Kann-Bestimmung“ bei jedem Zeugen;
- „Soll-Bestimmung“ als *richterliche Vernehmung* bei Verletzten –
  1. von Personen unter 18 Jahren
  2. von Personen, die als Kinder oder Jugendliche von einer Straftat gegen die sex. Selbstbestimmung verletzt wurden (s. weitere § 255a Abs. 2 StPO)
  3. zur besseren Wahrung schutzwürdiger Interessen oder
  4. später (in HV) unerreichbaren Zeugen und zur Erforschung der Wahrheit erforderlich

Die Neugestaltung des § 58a StPO im Rahmen des 1. und 2. ORRG sowie des StORMG (vom März 2013) stellt den Opferschutzgedanken durch die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen in einen besonderen Fokus.

Da die Einsicht der Ermittlungsakte das Überlassen von Kopien an die Berechtigten (u.a. auch Verteidiger) umfasst, ist der Zeuge auf sein Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Träger- Aufzeichnung hinzuweisen (§ 58a (2) Satz 3) und dieses zu vermerken.

Im Widerspruchsfall ist ein schriftliches Protokoll der Aufzeichnung zu fertigen.

- *Die Bild-Ton-Träger-Aufzeichnung bei der Polizei ersetzt derzeit nicht die Aussage des Opfers vor Gericht.*

## **6. Die richterliche Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren: (§§ 58a, 168e, 255a StPO i.V.m. StORMG .**

§ 255a Abs. 2 StPO:

- *„(...) Die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren kann durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. (...)*  
*Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.“*
- Die Anregung einer richterlichen Videovernehmung erfolgt auf Antrag der Polizei/ der StA/ des Nebenklagevertreters.
- Beachtung der Anwesenheitsrechte (gem. §§ 168c, 406f, 406g Abs. 2 StPO): Staatsanwalt, insbesondere des Beschuldigten und seines Rechtsbeistandes (Verteidiger)
- Der Ausschluss des Beschuldigten ist gem. § 168 c möglich, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in dessen Gegenwart nicht die Wahrheit sagen wird.  
= i.d.R. keine Ersetzung der Video-Aufnahme in der HV.
- Beruft sich der Zeug in der HV auf sein ZV-Recht, kann der auf die Vernehmung des (Ermittlungs)Richters als sekundäres Beweismittel zurückgegriffen werden ( § 255 Abs. 1 i.V. m. 252 StPO)

## **7. Die Mitteilung über die Rechte von Verletzten sollte (gem . § 406 h StPO i.V.m. 2. ORRG)**

frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in verständlicher Sprache zu den Befugnissen nach §§ 406 d – 406 g StPO erfolgen:

- § 406 d StPO: Auf Antrag erhält der Verletzte jeweils die
  - Mitteilung über Einstellung/Ausgang des Verfahrens
  - Erteilung einer Weisung an den Verurteilten über ein Kontaktverbot
  - Mitteilung über Anordnung/Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme/ Urlaub
- § 406 e StPO: Akteneinsichtsrecht durch RA des Verletzten
- § 406 f StPO: Anwesenheitsrechte bei Vernehmung von Verletzten
- § 406 g StPO: Vertretung durch einen Anwalt vor Klageerhebung
- § 406 h StPO:
  - Anschluss an die Nebenklage (RA) gem. §§ 395, 397a StPO, § 80 JGG
  - Opferentschädigungsgesetz

- Adhäsionsverfahren
  - Erlass von Anordnungen nach Gewaltschutzgesetz
  - Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen, in Form von Beratung oder psychosozialer Prozessbegleitung
- Erklärung zum Strafantrag (vorsorglich)
  - Schweigepflichtentbindungen (ggü. Jugendamt, Ärzten, etc.) zur weiteren Beweisaufnahme

### 8. Erwartungen der Opfer während eines Strafverfahrens:

- korrekter, respektvoller, empathischer Umgang
- Herauskommen aus Opferrolle und Passivität
- Schutz anderer möglicher Opfer
- Schuldeingeständnis des Täters
- Wiederherstellung der eigenen Reputation
- dem Täter die Wahrheit / Ängste/ Wut/ Folgen, o.ä. ins „Gesicht zu sagen“
- Bestrafung des Täters

### 9. Kriminologische und kriminalistische Aspekte bei der Bearbeitung von Sexualstraftaten im sozialen Nahfeld:

- a) Geheimhaltungsdruck auf das Opfer durch Äußerungen des Täters wie z.B.:
- „*Es ist ein Geheimnis zwischen uns! Verrate es niemandem! Wenn Du etwas sagst, bringe ich Dich, Deine Mutter, Deine Geschwister, Euch alle um!*“
  - „*Ich habe das gemacht, damit Du weißt, was später auf Dich zukommt!*“
  - „*Alle Väter machen das mit ihren Töchtern!*“
  - „*Dir glaubt sowieso keiner. Du lügst!*“
  - „*Du kommst ins Heim, wenn ich ins Gefängnis muss!*“
  - „*Die Familie bricht auseinander! Und Du bist daran Schuld!*“
  - „*Du hast nicht ‚Nein‘ gesagt! Du hast Dich doch gar nicht gewehrt.*“
  - „*Du hast das provoziert! Du hast das doch auch gewollt!*“
- b) Beeinflussungsmöglichkeiten der Opfer vor und/oder nach der Anzeige im sozialen Nahfeld (hier Schwerpunkt Familie):
- Familienmitglieder versuchen sich zu positionieren
  - Kindesmutter schwankt im Glauben zwischen Kindes und Partner
  - Auftreten von Interessenkollisionen und Spannungen im gesamten sozialen Nahfeld (Familie, Beruf, Freunde)
  - Gruppenbildungen: Seite des Opfers ./ Seite des Täters
  - Unschuldsbeteuerungen des Täters
  - Suchen nach Argumenten oder „Beweisen“ für „Lügen“ des Opfers
  - Auseinanderbrechen der familiären Strukturen (Trennung, Scheidung)
  - geringe/abnehmende Unterstützung des Opfers im Strafverfahren durch nahe Angehörige
  - mögliches Appell an das Opfer :
    - „*Vielleicht hast Du das falsch verstanden /irrst Du Dich/ hast Du geträumt?*“
    - „*Vielleicht war es nur ein Versehen...?*“
  - Umfeld beginnt dem Opfer zu misstrauen, wird zur Rücknahme der Aussage überredet
  - Opfer wird nicht mehr unterstützt, wird isoliert, muss die Familie verlassen



- weitere Beeinflussungen z.B. durch: Therapeuten, Psychologen, Sozialarbeiter, etc.
- aufgrund eigener (negativer) Einstellungen/Erfahrungen mit Anzeige/Polizei
- Opfer hält dem Druck nicht stand, „zieht die Aussage zurück“:
- „Ich habe gelogen. ...., es gab Probleme mit meinem Vater....“
- „ ....ich wollte mich rächen, weil er so streng zu mir war...“
- „.... ich bin gegenüber meinen Geschwistern von ihm benachteiligt worden..“
- Verstärkung der bisherigen Belastungsstörungen, suizidale Tendenzen, etc.
- Erfüllung der Täterstrategie: vorhergesagte Folgen des „Geheimnisverrats“

#### **10. Vernehmung des Beschuldigten (§ 136 StPO):**

*„Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. (...“)*

- Geltendmachung von Tatsachen, die zu seinen Gunsten sprechen
- Angabe eines Alibis zur Überprüfung
- Es entsteht kein Nachteil durch Aussageverweigerung bei der Polizei.
- Die Ermittlung der Täterpersönlichkeit bzw. seiner persönlichen Verhältnisse gilt der Erlangung von Anhaltspunkten z.B. für :
  - sozialen, beruflichen Werdegang
  - Wiederholungsgefahr
  - sexuelle Neigungen/ sex. Präferenzstörungen
  - (verminderte/eingeschränkte/volle) Schuldfähigkeit
- Die Vernehmung zur Tat („zur Sache“) beim aussagebereiten Tatverdächtigen dient der:
  - der Konfrontation/Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatfolgen für das Opfer
  - ggf. Ermittlung weiterer Taten und Opfer
  - Vorhalte aus den Zeugenaussagen
  - Vorhalte von Untersuchungsergebnissen/Beweismitteln
  - Alibiüberprüfung
  - Erörterung von Widersprüchen
  - Erlangung eines Geständnisses vom Täters
  - Aber: bei Falscher Verdächtigung auch Entlastung des Täters
- **Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO):**

*„Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch....(..): z.B.*

  - Misshandlung
  - Ermüdung
  - Verabreichung von Mitteln
  - Quälerei /Folter
  - durch Täuschung
  - Hypnose

- Drohung mit Gewalt o.ä.
  - einer verfahrensrechtlich unzulässigen Maßnahme, z.B. Lügendetektor)
  - Versprechen eines Vorteils (z.B. Freispruch bei einem Geständnis)
- Verstöße können zur Unverwertbarkeit der Aussage/des Geständnisses führen.

- *Die Geständnisbereitschaft ist bei Sexualstraftaten eher gering, wegen*
  - der allgemeinen gesellschaftlichen Ächtung
  - Verlust der sozialen Beziehungen im Familien-, Freundeskreis
  - Angst vor Verlust des Arbeitsplatzes
  - der mitunter zu erwartenden, hohen Strafe
  - der Angst vor dem Gefängnis
  - dem schlechten Status unter Mitgefangenen

## 11. Besonderheiten bei minderjährigen Tatverdächtigen:

Bei polizeilichen Ermittlungen gegen minderjährige Täter sind weitere Aspekte zu beachten:

- bei Kindern: (noch nicht 14 Jahre)
  - schuldunfähig gem. § 19 StGB !
  - Beteiligung strafmündiger Personen
  - Vorliegen einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
  - Anregung vormundschaftsgerichtlicher und behördlicher Maßnahmen, ggf. gegen Erziehungsberechtigte
  - Feststellung der Identität bei zivilrechtlichen Ansprüchen
  - Kinder sind nur als Zeugen zu befragen
  
- bei Jugendlichen: (ab dem 14. Lebensjahr bis noch nicht 18. Lebensjahr)
  - Anhaltspunkte für Grad der sittlichen und geistigen Reife
  - Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit
  - Anlass und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat
  - Familienverhältnisse
  - persönliches und soziales Umfeld: vor, bei und nach der Tat
  - = Anwendung des vom Erziehungsgedanken getragenen Jugendgerichtsgesetzes (§§ 45,47 JGG)
  - Hinweis auf Diversion/ Täter-Opfer-Ausgleich
  
- bei Heranwachsenden: (18. bis noch nicht 21. Lebensjahr)
  - Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters +
  - Berücksichtigung der Umweltbedingungen +
  - zur Tatzeit: nach sittlicher und geistiger Entwicklung einem Jugendlichen gleichstehend +
  - Art, Umstände oder Beweggründe der Tat ≈
  - Jugendverfehlung
  - = Anwendung des JGG (Jugendgerichtsgesetz), sonst StGB
  
- Recht auf Anwesenheit und Mitwirkung durch gesetzliche Vertreter (§ 67 JGG):
  - Stellung von Beweisanträgen zur Entlastung
  - z.B. Diversionsvereinbarung
  - 
  - Fertigung eines Reife-/Eindrucksvermerks des minderjährigen/heranwachsenden Tatverdächtigen

## 12. Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen:

### 12.1. Festnahme

#### Vorläufige Festnahme (gem. § 127 StPO)

- durch Jedermann bei einem auf frischer Tat betroffenen/ verfolgten, fluchtverdächtigen oder unbekanntem Täter
- Haftgründe ( §§ 112, 112a StPO)  
Nach der Festnahme einer Person sind die Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu prüfen:
  - a) dringender Tatverdacht
  - b) Vorliegen eines Haftgrundes der Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr) oder einer Sexualstraftat i.V.m Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)
  - c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Dauer der Festnahme:  
Der Beschuldigte ist unverzüglich, spätestens nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen (§ 114 b StPO).

### 12.2. Haftbefehl (§ 114 StPO):

- *Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.*

### 12.3. Wegweisung:

Die Wegweisung von Tatverdächtigen ist nicht in der StPO, sondern durch länderspezifische Polizeirechte geregelt, wie z.B. in § 29a ASOG Berlin :  
Danach ist eine Wegweisung aus Wohnung über eine Dauer von max. 14 Tagen, neben Kontakt- und Näherungsverboten möglich.

- anwendbar häufig in Fällen Häuslicher Gewalt , auch in Kombination mit angezeigten Sexualstraftaten in (Paar)Beziehungen

## 13. Die körperliche Untersuchung beim Tatverdächtigen (gem . § 81 a StPO) dient – wie beim Zeugen – der Suche nach beweisheblichen Spuren:

- Verletzungen (z.B. durch Opfer-Abwehr)
- DNA des Opfers
- z.B. Penisabstrich (Vaginalsekret)
- (freiwillige) Urin- /Blutprobe zum Nachweis von Alkohol, Drogen, Medikamenten
- Sicherung der Kleidung (beweishebliche Spuren)
- Dokumentation durch Gerichtsmediziner/Fotografen
- Bei körperlichen Eingriffen (z.B. Blutprobe) obliegt die Anordnungsbefugnis beim Richter; bei Gefahr im Verzuge beim StA/den Ermittlungspersonen

### 13.1. DNA-Analyse: §§ 81 g, a StPO i.V.m. § 2 DNA-IFG

- Blut- oder Speichelprobe: Beweis – /zukünftiger Identifizierungszweck
- molekulargenetische Untersuchung und Erstellung eines DNA-Musters
- auf freiwilliger Basis
- Anordnungsbefugnis bei Weigerung: durch Richter/Beschluss

### 13.2. sonstige Beweissicherungsmaßnahmen, z.B.

- Abgleich von –Fingerabdruckspuren
- Handschriften, Stimmanalysen

- Durchsuchung beim Täter zum Zwecke seiner Ergreifung oder Auffinden von Beweismitteln (§ 102 StPO)
- Anordnungsbefugnis gem. § 105 StPO liegt beim Richter oder beim Staatsanwalt/Ermittlungspersonen

#### 14. Institutionelle Zusammenarbeit - Kontakte und Kooperation

- Probleme der Zusammenarbeit mit (Jugendämtern, Ärzten, Therapieeinrichtungen, Beratungsstellen, etc. ) bestehen häufig wegen Schweigepflichten aus
- (z.B. Sozialdatenschutz bei den Jugendämtern)
- Unsicherheiten im Umgang mit dem Thema Datenschutz contra Kindeswohlgefährdung
- Fazit: geringere Möglichkeit zur Aufklärung und Verfolgung der angezeigten Tat, ggf. kein Schutz vor weiteren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Kritische Frage:  
*„Ist die Anzeige der „Königsweg“ gegen den sexuellen Missbrauch?  
 = Widersprüche zwischen Erfordernissen des Strafverfahrens und Ansprüchen der Beteiligten im Hinblick auf das Kindeswohl ?!*
- Wichtig: Transparenz, Kenntnis und Akzeptanz der Rollen der beteiligten Institutionen
- Kooperationsansatz:  
*„Die auf den Einzelfall gerichtete, enge und schnelle institutionsübergreifende Zusammenarbeit begründet eine gute Voraussetzung für ein optimales Ermittlungsergebnis.“*

#### 15. Die Staatsanwaltschaft: Herrin des Verfahrens

- Komprimierter Abschlussbericht mit Hinweisen auf Sachverhaltsgeschehen, Beweislage, Widersprüche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsnotwendigkeiten (Antrag auf Durchsuchung, Haftbefehl, Telekommunikationsüberwachung, Ergänzungspflegschaft, u.a. ), ohne Wertungen
- Übersendung der vollständigen Ermittlungsakte
- z.B. zur Prüfung und Bewertung eines Tatbestandes als strafbare Handlung
- z.B. Prüfung von Verjährungsfristen (z.B. Strafrechtliche Bestimmungen in alter Fassung, DDR-Strafrecht)
- *Der fallzuständige Polizeibeamte erfährt in der Regel nicht den Ausgang des Ermittlungsverfahrens!*